



Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung

für den

Bachelor-Studiengang

und für den

Master-Studiengang

Volkswirtschaftslehre

an der

Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften

der

Helmut-Schmidt-Universität/Universität der Bundeswehr Hamburg

(FSPO VWL)

(nichtamtliche Lesefassung)

Auf Grund von § 112 Abs. 1 und Abs. 3 Satz 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl., S. 171) in der geltenden Fassung in Verbindung mit dem Übertragungsbescheid der Hamburgischen Behörde für Wissenschaft und Forschung vom 23. Oktober 1978 in der Neufassung vom 5. Juli 2007 wurde diese Ordnung für den Bachelor-Studiengang und für den Master-Studiengang Volkswirtschaftslehre an der Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften

im Fakultätsrat Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften beschlossen am 15. November 2018 und 21. März 2019

vom Akademischen Senat gebilligt am 13. Dezember 2018 und 11. April 2019

durch die Behörde für Wissenschaft, Forschung und Gleichstellung der Freien und Hansestadt Hamburg am 23. August 2019 genehmigt,

durch das Bundesministerium der Verteidigung am 27.08.2019 genehmigt und

im Hochschulanzeiger Nr. 07/2019 veröffentlicht am 02.09.2019

Änderung der Ordnung:

| Lfd. Nr. | FakRat | Akad. Senat | BWFG | BMVg/ P I 5 | HSA |
|-----------------|--|--|--|---|----------------------------------|
| 1. | 19.11.2020/ 21.01.2021 (Auflage) | 10.12.2020/ 11.02.2021 (Auflage) | Az.: BWFGB/W14/8 E31011-04 vom 18.12.2020 | Gz.: P I 5 - 38-01-01 vom 21.12.2020 | Nr. 02/2021 vom 12.02.2021 |
| 2. | 25.05.2023 | 07.06.2023 | Az.: BWFGB/W14/9 E31011-04 vom 26.07.2023 | Gz.: P I 5 - 38-01-01 Vom 27.07.2023 | Nr. 06/2023 vom 01.08.2023 |

Inhaltsverzeichnis

I. Ergänzende Bestimmungen

- Zu § 2 Studienziele, Prüfungszweck, Akademische Grade
- Zu § 4 Aufbau des Studiums
- Zu § 5 Voraussetzungen für die Zulassung zum Studium
- Zu § 10 Zulassung zu Modulprüfungen
- Zu § 11 Modulprüfungen
- Zu § 13 Prüfungsarten
- Zu § 14 Abschlussarbeiten
- Zu § 15 Bewertung von Prüfungsleistungen und Notenbildung
- Zu § 16 Wiederholung von Prüfungsleistungen
- Zu § 22 Bestehen und Nichtbestehen
- Zu § 23 Zeugnis, Urkunde und Diplomanhang

II. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

III. Anlagen

- Anlage 1: Modulübersicht für den Bachelor-Studiengang VWL
- Anlage 2: Wahlpflichtbereiche Bachelor VWL
- Anlage 3: Modulübersicht für den Master-Studiengang VWL
- Anlage 4: Wahlpflichtbereiche Master VWL

Präambel

Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt Ablauf und Verfahren des Studiums und der Prüfungen des Bachelor-Studiengangs und des Master-Studiengangs im Fach Volkswirtschaftslehre an der Helmut-Schmidt-Universität/Universität der Bundeswehr Hamburg (fortan „Universität“). Die studiengangspezifischen Bestimmungen ergänzen die Regelungen der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Bachelor-Studiengänge und für die Master-Studiengänge an der Helmut-Schmidt-Universität/Universität der Bundeswehr Hamburg (APO) in der jeweils geltenden Fassung.

I. Ergänzende Bestimmungen

Zu § 2

Studienziele, Prüfungszweck, Akademische Grade

- (1) ¹Das Studium an der Universität soll den Studierenden der Volkswirtschaftslehre fundierte fachliche Kenntnisse und Fähigkeiten im Bereich der Wirtschaftswissenschaften, insbesondere der Volkswirtschaftslehre, vermitteln, die es ihnen ermöglichen, in Bundeswehr, Wirtschaft oder Verwaltung verantwortliche Aufgaben zu übernehmen und zur Lösung wirtschaftlicher Problemstellungen wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden. ²Die Studierenden sollen zusätzlich in ihrem Studium die für ein breites und sich dynamisch veränderndes Berufs- und Einsatzfeld erforderlichen überfachlichen Kompetenzen erwerben; sie sollen lernen, das erworbene Wissen kritisch einzuordnen, zu bewerten und zu vermitteln. ³Das Studium soll auch dazu beitragen, sie zu lebenslangem Lernen und zur Teamarbeit zu befähigen. ⁴Aus diesem allgemeinen Auftrag leiten sich die Studienziele der wissenschaftlichen Bachelor- und Master-Studiengänge der Volkswirtschaftslehre gemäß den Absätzen 2 bzw. 4 ab.
- (2) ¹Studienziele des Bachelor-Studienganges Volkswirtschaftslehre sind die Vermittlung von grundlegenden fachlichen, methodischen und allgemein berufsqualifizierenden Kompetenzen, die für die einschlägige berufliche Praxis und ein Master-Studium befähigen. ²Dabei wird im Rahmen eines interdisziplinär angelegten wissenschaftlichen Studiums in den Fächern Volkswirtschaftslehre, Betriebswirtschaftslehre, Mathematik und Statistik, Rechtswissenschaft und Verwaltungslehre die Fähigkeit vermittelt, sowohl spezielle Anwendungen als auch übergreifende Zusammenhänge selbständig zu erschließen. ³Neben der fachwissenschaftlichen Ausbildung umfasst das Studium auch die Vermittlung allgemeiner berufsqualifizierender Kompetenzen. ⁴Die Studierenden sollen einerseits auf Führungs- und Funktionsaufgaben im Beruf vorbereitet werden, andererseits aber auch die Befähigung für einen anschließenden Master-Studiengang erwerben.
- (3) ¹Die bestandene Bachelor-Prüfung ist ein erster berufsqualifizierender und wissenschaftlicher Abschluss. ²Durch diese Prüfung weist die oder der Studierende nach, dass sie oder er die Studienziele gemäß Absatz 2 erreicht hat.
- (4) ¹Ziele des Master-Studienganges sind die wissenschaftliche Durchdringung zentraler volkswirtschaftlicher Fachgebiete und die Vermittlung einer hervorragenden Qualifikation und Be-

rufsbefähigung in einzelnen Vertiefungsbereichen. ²Neben der Einübung spezieller Fachmethoden soll im Masterstudium auch die Befähigung zu eigenständiger wissenschaftlicher Arbeit vermittelt werden. ³Der Studiengang vermittelt die Befähigung zur kritischen Auseinandersetzung mit aktuellen Forschungsergebnissen im Bereich der Wirtschaftswissenschaften und deren eigenständige Umsetzung auf forschungs- und praxisorientierte Fragestellungen. ⁴Die Studierenden sollen einerseits auf herausgehobene Führungs- und Funktionsaufgaben im Beruf vorbereitet werden, andererseits aber auch die Befähigung für eine Promotion erwerben.

(5) ¹Die Master-Prüfung führt zu einem zweiten berufsqualifizierenden und wissenschaftlichen Abschluss des Studiums.

(6) Die Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften verleiht bei bestandener

- Bachelor-Prüfung den akademischen Grad „Bachelor of Science (B.Sc.)“
- Master-Prüfung den akademischen Grad „Master of Science (M.Sc.)“.

Zu § 4 Aufbau des Studiums

Zu § 4 Absatz 1:

¹Die volkswirtschaftlichen Studiengänge bestehen aus Modulen der Volkswirtschaftslehre, der Betriebswirtschaftslehre, der Mathematik und Statistik, der Rechtswissenschaft, der Verwaltungslehre, Psychologie, Soziologie und Modulen zum Erwerb allgemein berufsqualifizierender Kompetenzen. ²Nähere Angaben zu Inhalt und Aufbau des Studiums sind dem Modulhandbuch für den jeweiligen Studiengang und dem Modulhandbuch für die Interdisziplinären Studienanteile in der jeweils gültigen Fassung zu entnehmen. ³Innerhalb der einzelnen Fächer werden Pflicht- und Wahlpflichtmodule unterschieden. ⁴Das Bachelor-Studium ist in eine Grundlagenphase (1. Studienabschnitt) und in eine Vertiefungsphase (2. Studienabschnitt) unterteilt.

Zu § 4 Absatz 2 Satz 2:

Ausländische Studierende mit einer anderen Erstsprache als Deutsch haben das Sprachzertifikat SLP 3332 oder ein äquivalentes Zertifikat in der deutschen Sprache nachzuweisen.

Zu § 5 Voraussetzungen für die Zulassung zum Studium

Zu § 5 Absatz 4 Satz 2:

¹Fachlich einschlägig im Sinne von § 5 Absatz 3 Satz 1 APO ist ein volkswirtschaftlicher Bachelorstudiengang mit mindestens 180 Leistungspunkten. ²Über die Zulassung von Studierenden mit anderen Bachelor-Abschlüssen entscheidet der Prüfungsausschuss.

Zu § 5 Absatz 5 Satz 2:

¹Studierende, deren Abschlussnote um weniger als 0,5 hinter der gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 APO geforderten Note zurückbleibt, können ihre Eignung für den Master-Studiengang Volkswirtschaftslehre in einem Qualifizierungsgespräch nachweisen. ²Dieses Qualifizierungsgespräch

sollte innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Abschlussnote beim Prüfungsausschuss beantragt werden. ³Das Qualifizierungsgespräch wird von einer Kommission durchgeführt, die aus zwei Professoren bzw. Professorinnen besteht. ⁴Die Kommissionsmitglieder sowie deren Stellvertretungen werden durch den Prüfungsausschuss für zwei Jahre bestellt. ⁵Das Qualifizierungsgespräch dauert mindestens 20 und höchstens 30 Minuten und dient der Feststellung der Befähigung und Motivation für den Master-Studiengang. ⁶Die wesentlichen Inhalte und das Ergebnis des Gesprächs werden protokolliert. ⁷Die Mitglieder der Kommission stellen fest, ob sie den Studierenden bzw. die Studierende für den Master-Studiengang Volkswirtschaftslehre für geeignet halten und teilen ihr Ergebnis unverzüglich dem Prüfungsausschuss mit. ⁸Der Prüfungsausschuss teilt das Ergebnis in einem schriftlichen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung unverzüglich dem bzw. der Studierenden und dem Prüfungsamt mit. ⁹Eine Wiederholung des Qualifizierungsgesprächs ist nicht möglich.

Zu § 10

Zulassung zu Modulprüfungen

Zu § 10 Absatz 6:

Versäumen Studierende die Antragstellung nach § 10 Absatz 1 Nr. 4 APO, gelten sie in Pflichtmodulen ihres Fachtrimesters und in von ihnen belegten Wahlpflichtmodulen gleichwohl als zur anstehenden Prüfung zugelassen, wenn die Voraussetzungen des § 10 Absatz 1 Nr. 1 bis 3 APO erfüllt sind.

Zu § 11

Modulprüfungen

Zu § 11 Absatz 3:

Die in dem Studiengang VWL angebotenen Module, etwaige Zulassungsvoraussetzungen für die Modulprüfung, Art und Umfang der geforderten Prüfungsleistungen sowie die dem Modul zugeordneten Leistungspunkte sind den Anlagen zu dieser FSPO zu entnehmen.

Zu § 13

Prüfungsarten

Zu § 13 Absatz 1:

- (1) ¹Klausurarbeiten sind unter Aufsicht anzufertigende schriftliche Arbeiten, in denen vorgegebene Aufgaben selbständig und nur mit den von den Prüfenden zugelassenen Hilfsmitteln zu bearbeiten sind. ²Die Bearbeitungszeit beträgt in der Regel für Klausuren in der Grundlagenphase des Bachelor-Studiums 20 Minuten pro Trimesterwochenstunde (TWS), in der Vertiefungsphase des Bachelor-Studiums sowie im Master-Studium 30 Minuten pro TWS. ³Siehe hierzu die Angaben in den Anlagen zu dieser FSPO. ⁴Bei der Bewertung der schriftlichen Prüfungen können studienbegleitend erbrachte Vorleistungen in beschränktem Umfang mitberücksichtigt werden. ⁵Die Art der Vorleistung und der Umfang der Anrechnung werden von den Prüfenden zu Beginn der Lehrveranstaltung und in der Modulbeschreibung bekannt gegeben.
- (2) ¹In der Grundlagenphase des Bachelor-Studiums können Klausurarbeiten ganz oder teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple Choice) durchgeführt werden. ²In der Vertiefungsphase

des Bachelor-Studiums soll von dieser Möglichkeit nur in Ausnahmefällen Gebrauch gemacht werden, die dem Prüfungsausschuss gegenüber zu begründen sind. ³Bei Klausurarbeiten im Antwort-Wahl-Verfahren sind die Ausführungsbestimmungen der Universität zu Multiple-Choice-Prüfungen zu beachten.

- (3) ¹Eine mündliche Prüfung ist ein Prüfungsgespräch, in dem die Studierenden darlegen sollen, dass sie den Prüfungsstoff beherrschen. ²²Mündliche Prüfungen werden von zwei Prüfenden oder von einem bzw. einer Prüfenden in Gegenwart eines oder einer sachkundigen Beisitzenden durchgeführt. ³Die Dauer beträgt 30 bis 60 Minuten, bei Modulprüfungen oder Teilmodulprüfungen mit weniger als 4 LP mindestens 20 Minuten. ⁴Die mündliche Prüfung kann als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung von bis zu vier Studierenden abgelegt werden. ⁵Die oder der Beisitzende ist vor der Notenfestsetzung zu hören. ⁶Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung sind in einem von den Prüfenden und Beisitzenden zu unterzeichnenden Protokoll festzuhalten. ⁷Mündliche Prüfungen finden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse hochschulöffentlich statt; Studierende, die zu der betreffenden Prüfung angemeldet sind, sind ausgeschlossen. ⁸Auf Antrag eines Prüflings ist die Öffentlichkeit auszuschließen.
- (4) ¹Eine Hausarbeit ist eine schriftliche Bearbeitung einer vorgegebenen Aufgabe, die den Stoff der betreffenden Lehrveranstaltung erweitert oder vertieft. ²Die Bearbeitungszeit wird von dem oder der Lehrenden festgelegt. ³Der Umfang beträgt 10 bis 35 Seiten.
- (5) ¹Ein Referat ist der mündliche Vortrag über ein vorgegebenes Thema. ²Der Vortrag dauert mindestens 20, höchstens 60 Minuten. ³Es kann zusätzlich eine schriftliche Ausarbeitung des Vortragsthemas vorgesehen werden. ⁴Deren Umfang beträgt dann 5-20 Seiten.
- (6) ¹Eine Seminarleistung umfasst in der Regel eine Hausarbeit und ein Referat und kann mit einem Nachweis der aktiven Teilnahme verbunden werden.
- (7) ¹Projektleistungen werden erfolgreich erbracht durch eine Vorstellung der Lösungsansätze zum gewählten Thema als Referat und/oder einen Abschlussbericht für das Projekt. ²Ein Projekt-Abschlussbericht umfasst in der Regel:
- die Beschreibung des Projektauftrags und seine Abgrenzung,
 - die Erarbeitung theoretischer Voraussetzungen für die Bearbeitung des Projekt-auftrags, insbesondere die Auswahl der geeigneten Methoden unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur,
 - die Dokumentation des Projektablaufs und der Projektergebnisse.
- ³Beinhaltet das Projekt eine Implementierungsleistung, so kann die Prüfungsleistung aus weiteren Elementen nach Maßgabe des oder der Prüfenden bestehen.
- (8) ¹Ein Praktikumsbericht soll erkennen lassen, dass die oder der Studierende nach didaktisch-methodischer Anleitung Studium und Praxis verbinden und die Phänomenologie der Praxis auf einem akademischen Niveau reflektieren kann. ²Der Bericht umfasst insbesondere eine Beschreibung der während des Praktikums wahrgenommenen Aufgaben sowie eine kritische Auseinandersetzung mit den für das Praktikum relevanten betrieblichen Teilbereichen unter Auswertung einschlägiger Literatur. ³Der Umfang beträgt 15 bis 30 Seiten.
- (9) Ein Kurzvortrag bezeichnet eine mündliche Präsentation im Umfang von 10 bis 20 Minuten.

(10) ¹Ein „eigenständiger Beitrag“ ist eine Leistung, die im Rahmen von Lehrveranstaltungen nachweisbar erbracht wird, z.B. durch Aufgabenlösungen, Kurzvorträge oder die aktive Beteiligung an der Lehrveranstaltung. ²Die Bescheinigung eines „eigenständigen Beitrages“ kann nach Maßgabe des Prüfers oder der Prüferin mit einem Nachweis der aktiven Teilnahme verbunden werden.

(11) ¹Andere Prüfungsarten (z.B. Studienarbeiten, Essays und Kolloquien) sind statthaft. ²Näheres regeln die Anlagen zu dieser FSPO. ³Sind mehrere Prüfungsarten zulässig, setzen die Prüfenden die zur Anwendung kommende Prüfungsart gemäß § 11 Abs. 3 fest. ⁴Dies gilt insbesondere auch für die konkrete Ausgestaltung im Sinne der Absätze 3 bis 10.

Zu § 14 Abschlussarbeiten

Zu § 14 Absatz 2 Satz 1:

¹Abschlussarbeiten im Bachelor- und Masterstudiengang VWL sollen aus dem Kernbereich des Faches stammen. ²Abschlussarbeiten aus dem Bereich der ISA sind nicht zulässig.

Zu § 14 Absatz 5:

¹Das Modul für die Bachelor-Arbeit umfasst die Abschlussarbeit mit einem Bearbeitungszeitraum von zehn Wochen und einem Umfang von zwölf Leistungspunkten sowie ein Kolloquium mit einem Umfang von drei Leistungspunkten. ²Das Modul für die Master-Arbeit umfasst die Abschlussarbeit mit einem Bearbeitungszeitraum von zwölf Wochen und einem Umfang von 20 Leistungspunkten sowie ein Kolloquium mit einem Umfang von sechs Leistungspunkten. ³Der Umfang der Bachelor-Arbeit beträgt 35 bis 70 Seiten, der der Master-Arbeit 55 bis 90 Seiten. ⁴Ausnahmen aufgrund der Besonderheit der Themenstellung sind zulässig.

Zu § 14 Absatz 6:

¹Im Erstversuch soll die Bearbeitung der Bachelor-Arbeit bis zum 31. Oktober im siebten Trimester abgeschlossen sein. ²Wird diese nicht spätestens am 1. April des dritten Studienjahres übernommen, gilt sie gemäß § 17 APO als mit nicht ausreichend bewertet. ³Wird die Master-Arbeit nicht spätestens am 1. Tag des fünften Trimesters im Master-Studiengang übernommen, gilt sie gemäß § 17 APO als mit nicht ausreichend bewertet.

Zu § 15 Bewertung von Prüfungsleistungen und Notenbildung

Zu § 15 Absatz 4 Satz 2:

¹Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Teilprüfungen, so muss jede Teilprüfung bestanden sein.

Zu § 15 Absatz 5:

Für die Module zur Sprachausbildung, zur Informations- und Literaturrecherche sowie zu den Interdisziplinären Studienanteilen aus dem Inhaltsbereich I ist die Bewertung auf die Feststellung »bestanden« oder »nicht bestanden« beschränkt.

Zu § 16

Wiederholung von Prüfungsleistungen

Zu § 16 Absatz 3:

- (1) ¹Die erste Wiederholungsmöglichkeit wird grundsätzlich im auf die Durchführung des Moduls folgenden Trimester angeboten. ²Die zweite Wiederholungsmöglichkeit wird in der Regel durch Teilnahme an der entsprechenden Modulprüfung des folgenden Studienjahres angeboten. ³Besteht unter Berücksichtigung der individuellen Höchststudiendauer die Möglichkeit zur Teilnahme an der entsprechenden Modulprüfung des folgenden Studienjahres nicht oder wird das betreffende Modul in dem Folgejahr nicht angeboten, so kann die zweite Wiederholung als mündliche Prüfung angeboten werden. ⁴Satz 3 gilt nicht für ein Seminar-Modul.
- (2) ¹Prüfungsart und Prüfungsdauer der Wiederholungsprüfungen entsprechen den Vorgaben für die jeweilige Modulprüfung. ²In begründeten Ausnahmefällen kann das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses auf Antrag des Prüfers oder der Prüferin genehmigen, dass die zweite Wiederholung einer Klausur als mündliche Prüfung durchgeführt wird.

Zu § 16 Absatz 4:

¹Auf Antrag der bzw. des Studierenden kann eine Klausurarbeit bei erfolgloser Wahrnehmung der Zweitwiederholung um eine mündliche Prüfung ergänzt werden. ²Die Dauer der Prüfung beträgt mindestens 20 und höchstens 60 Minuten. ³Der Antrag ist beim Prüfungsamt innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses zu stellen; die Prüfung soll innerhalb von sechs Wochen nach Antragstellung abgelegt werden. ⁴Die Zahl der mündlichen Ergänzungsprüfungen ist im Bachelor-Studium auf drei und im Master-Studium auf eine beschränkt. ⁵Besteht vor Ablauf der Frist für den Übergang in das Masterstudium gemäß § 5 Absatz 6 Satz 2 APO die Möglichkeit zur Teilnahme an der entsprechenden Modulprüfung des Folgejahres nicht, so kann die mündliche Ergänzungsprüfung bereits nach erfolgloser Wahrnehmung der Erstwiederholung beantragt werden; betrifft dies die Erstwiederholung aus einem Modul des sechsten Trimesters, ist der Antrag, abweichend von Satz 3, spätestens sechs Wochen vor Ablauf des achten Trimesters zu stellen. ⁶In den Fällen der § 17 Abs. 1 und § 18 APO ist eine Ergänzungsprüfung ausgeschlossen. ⁷Die Note der Wiederholungsprüfung errechnet sich als arithmetisches Mittel der einzelnen Noten der beiden erbrachten Prüfungsleistungen.

Zu § 16 Absatz 7:

¹Die Wiederholung der Bachelor-Arbeit gilt hinsichtlich der Bearbeitungszeit spätestens zum 15. Juli des dritten Studienjahres als übernommen. ²Die Bachelor-Arbeit ist im Wiederholungsversuch spätestens am 30. September des dritten Studienjahres abzugeben. ³Die neue Master-Arbeit ist unverzüglich zu übernehmen. ⁴Sie gilt hinsichtlich der Bearbeitungszeit spätestens zum 30. September des zweiten Master-Studienjahres als übernommen. ⁵Für ihre Bearbeitung darf die Höchststudiendauer um maximal drei Monate überschritten werden.

Zu § 22

Bestehen und Nichtbestehen

Zu § 22 Absatz 2:

¹Das Nichtbestehen eines Wahlpflichtmoduls kann durch das Bestehen alternativ wählbarer Module mit mindestens der erforderlichen Anzahl von Leistungspunkten geheilt werden. ²Die Gruppe der alternativ wählbaren Module kann in dem Anhang zu dieser Ordnung fachspezifisch begrenzt werden. ³Die Höchststudiendauer und die Fristen nach § 5 Absatz 6 APO sowie die Fortschrittskontrolle bleiben davon unberührt.

Zu § 23

Zeugnis, Urkunde und Diplomanhang

Zu § 23 Absatz 5:

Das Prüfungsamt legt die Form der Angabe der relativen Leistungen in Abstimmung mit dem Prüfungsausschuss unter Berücksichtigung von Anforderungen der Statistik und des Datenschutzes fest.

II. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

¹Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2019 in Kraft. ²Sie gilt erstmals für Studierende, die ihr Bachelor-Studium zum Herbsttrimester 2019 bzw. ihr Master-Studium zum Wintertrimester 2020 aufgenommen haben. ³Zugleich tritt die Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang und für den Master-Studiengang Volkswirtschaftslehre vom 18. Oktober 2012, die zuletzt durch die dritte Änderungsordnung vom 22. September 2016 (Hochschulanzeiger 12/2016) geändert worden ist, mit dem Vorbehalt außer Kraft, dass sie für Studierende, die ihr Studium bereits vor dem Herbsttrimester 2019 aufgenommen haben, weiter anzuwenden ist.

III. Anlagen

Anlage 1: Modulübersicht für den Bachelor-Studiengang VWL

(geändert mit Wirkung vom 01.01.2021 durch die 1. ÄndO)

| Grundstudium: Grundlagenphase Bachelor Volkswirtschaftslehre | | | | | | | |
|--|--|-----|---|----|---|-----------------|---------------------------|
| Modul-Nr. | Prüfungsfach | | | LP | Prüfung | | Zulassungsvoraussetzungen |
| | Titel | Art | | | Art (Dauer) | Trim. | |
| FSP | Fremdsprachenausbildung | | | | | vor dem Studium | |
| WS-51-V-01 | Grundlagen der VWL | V/Ü | P | 6 | K (80) | 1. | keine |
| WS-11-B-03 | Grundlagen der BWL | V/Ü | P | 6 | K (80) o. mdl. P | 1. | keine |
| WS-11-M-02 | Quantitative Methoden I | V/Ü | P | 6 | K (120) | 1. | keine |
| WS-14-J-01 | Bürgerliches Recht für Wirtschaftswissenschaftler | V | P | 6 | K (80) o. HA | 1. | keine |
| WS-52-V-01 | Mikroökonomik ¹⁾ | V/Ü | P | 6 | K (120) | 2. | keine |
| WS-12-B-01 | Rechnungswesen | V/Ü | P | 6 | K (80) | 2. | keine |
| WS-12-M-03 | Quantitative Methoden II | V/Ü | P | 6 | K (120) | 2. | keine |
| WS-15-J-02 | Wirtschaftsrecht: Handelsrecht sowie Grundzüge des Öffentlichen Wirtschaftsrechts | V | P | 6 | [K (80) o. HA] + [K (80) o. HA] (im Verhältnis 1:1) | 2. | keine |
| WS-53-V-01 | Makroökonomik ¹⁾ | V/Ü | P | 6 | K (120) | 3. | keine |
| WS-53-V-02 | Spieltheorie und Experimentalökonomik ¹⁾ | V/Ü | P | 6 | K (120) | 3. | keine |
| WS-13-B-02 | Rechnungslegung und Steuern | V/Ü | P | 6 | K (80) | 3. | keine |
| WS-13-M-04 | Quantitative Methoden III | V/Ü | P | 6 | K (120) | 3. | keine |
| FSP | Fremdsprachenausbildung | | | | | § 13 Abs. 7 | |
| | Summe | | | | 84 | | |

Hauptstudium: Vertiefungsphase Bachelor Volkswirtschaftslehre

| Modul-Nr. | Prüfungsfach | | | LP | Prüfung | | Zulassungsvoraussetzungen |
|--------------|--|-----|----|----|--------------------------------|------------|---------------------------|
| | Titel | Art | | | Art (Dauer) | Trim. | |
| WS-54-V-01 | Wirtschaftspolitik | | P | 6 | | | |
| WS-54-V-01.1 | Teil I: Markt und Staat (3 LP) | V/Ü | | | K (60) | 4. | keine |
| WS-54-V-01.2 | Teil II: Internationale Wirtschaftsbeziehungen (3LP) | V/Ü | | | K (60) | 4. | keine |
| WS-54-V-02 | Empirische Wirtschaftsforschung | V/Ü | P | 6 | K (120) | 4. | keine |
| WS-14-B-05 | Finanzierung und Investition | V/V | P | 6 | K (80) | 4. | keine |
| | Allg. Wahlpflichtbereich BA²⁾ | | WP | 6 | | 4. | keine |
| | VWL Vertiefung BA¹⁾³⁾ (2 x 6 LP) | | WP | 12 | 2 x K (80) ⁴⁾ | 5. | keine |
| WS-55-V-01 | Einführung in die Ökonometrie | V/Ü | P | 6 | K (120) o. Projekt | 5. | keine |
| ISA 0401P | Programmierung in LaTeX und R (ISA-Inhaltsbereich I, Teil 1) | | P | 5 | § 12 Abs. 5 APO | 5. | keine |
| | VWL Vertiefung BA¹⁾³⁾ (2 x 6 LP) | | WP | 12 | 2 x K (80) ⁴⁾ | 6. o. 7. | keine |
| WS-35-V-16 | Volkswirtschaftliches Seminar | S | P | 6 | Seminararbeit | 6. | keine |
| | Allg. Wahlpflichtbereich BA²⁾ | | WP | 6 | | 6. | keine |
| | Praktikum | | W | 0 | Juli - Sept. (Trimesterferien) | | |
| ISA 0402P | Mathematik für WiWi (ISA-Inhaltsbereich I, Teil 2) | | P | 5 | § 12 Abs. 5 APO | 7. | keine |
| ISA | Interdisziplinäre Studienanteile, Inhaltsbereich II | | WP | 5 | § 12 Abs. 5 APO | 7. | keine |
| WS-57-V-01 | Bachelor-Kolloquium/Bachelor-Thesis (3+12 LP) | T/K | P | 15 | Thesis | 6. bzw. 7. | keine |
| | Summe | | | | 96 | | |

| | |
|-----------------|--|
| Anm. 1: | <u>Unterrichtssprache</u> Lehrveranstaltungen und Prüfungen können auch in englischer Sprache durchgeführt werden. |
| Anm. 2: | <u>Allg. Wahlpflichtbereich BA (siehe Anlage 2)</u> Es sind Module im Umfang von insgesamt mindestens 12 LP zu absolvieren. Module, die im VWL-Vertiefungsbereich, oder Fächer, die als ISA eingebracht werden, können nicht gewählt werden. |
| Anm. 3: | <u>VWL Vertiefung BA (siehe Anlage 2)</u> In diesem Wahlpflichtbereich sind insgesamt 4 Module zu absolvieren. |
| Anm. 4: | <u>Prüfungsart</u> Anstelle einer Klausur können nach Maßgabe der Anlage 2 auch andere Prüfungsarten zum Einsatz kommen. Die zum Einsatz kommende Prüfungsart wird von den Prüfenden gemäß § 11 Abs. 3 APO bekannt gegeben. |
| Legende: | V = Vorlesung; V/Ü = Vorlesung und Übung; S = Seminar; T/K = Thesis und Kolloquium; P = Pflichtmodul; WP = Wahlpflichtmodul; W = Wahlmodul K = Klausur; mdl. P = mündliche Prüfung; Projekt = Projektleistung; HA = Hausarbeit |

Anlage 2: Wahlpflichtbereiche Bachelor VWL

(geändert mit Wirkung vom 01.01.2021 durch die 1. ÄndO und mit Wirkung vom 02.08.2023 durch die 2. ÄndO)

Die folgenden Listen bieten eine Übersicht derjenigen Module, deren Belegung für die Wahlpflichtbereiche „**VWL Vertiefung BA**“ und „**Allg. Wahlpflichtbereich BA**“ möglich ist. Aufgrund der gerade auch von den Studierenden gewünschten, vielfältigen Wahlmöglichkeiten kann die Überschneidungsfreiheit der Klausuren nicht in jedem Fall sichergestellt werden. Zudem kann es zu Zulassungsbeschränkungen kommen, bei denen Fachstudierenden (bspw. BWL, Psychologie) Vorrang gewährt wird.

Für Art und Umfang der Prüfungsleistungen sowie für die Unterrichtssprache gelten die für die Module jeweils einschlägigen Fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen.

Hinweis:

Die Module der Wahlpflichtbereiche werden nicht zwingend in jedem Studienjahr angeboten. Zudem kann das Angebot der Wahlpflichtmodule von Studienjahr zu Studienjahr im Rahmen der angegebenen Trimester variieren. Siehe hierzu die entsprechenden Informationen der Professuren.

I. Wahlpflichtbereich „VWL Vertiefung BA“

In diesem Bereich sind vier Module im Umfang von insgesamt 24 LP zu absolvieren.

| VWL Vertiefung BA | | | | |
|-------------------|---|----------------------------|--------------------|------|
| | VWL | Prüfungsart | Trim. | LP |
| WS-55-V-02 | Politische Ökonomik | K (80) o. mdl.P o. RmA | 5. o. 6. Trim. | 6 LP |
| WS-55-V-03 | Ökonomik des Öffentlichen Sektors | K (80) o. mdl.P o. RmA | 5. o. 6. Trim. | 6 LP |
| WS-55-V-04 | Wettbewerbsökonomik | K (80) o. mdl.P o. RmA | 5. o. 6. Trim. | 6 LP |
| WS-55-V-05 | (Internationale) Wirtschaftspolitik und Institutionen | K (80) o. HA o. Projekt | 5. o. 6. Trim. | 6 LP |
| WS-55-V-06 | Wachstumstheorie und -empirie | K (80) o. mdl.P o. RmA | 5. o. 6. Trim. | 6 LP |
| WS-55-V-07 | Ordnungsökonomik | K (80) o. Projekt o. Kurzv | 5. o. 7. Trim. | 6 LP |
| WS-55-V-09 | Verhaltensökonomik | K (80) o. mdl.P o. RmA | 5. o. 6. Trim. | 6 LP |
| WS-55-V-10 | Grundlagen der Entwicklungsökonomik | K (80) o. mdl.P o. RmA | 5. o. 6. Trim. | 6 LP |
| WS-55-V-11 | Aktuelle Themen der VWL | K (80) o. mdl.P o. RmA | 5., 6. o. 7. Trim. | 6 LP |
| WS-55-V-12 | Geldpolitik und Konjunktur | K (80) o. mdl.P o. RmA | 5. o. 6. Trim. | 6 LP |

Legende:

K = Klausur

mdl.P = mündliche Prüfung (30-60 Min.)

RmA = Referat (20-40 Min.) mit schriftlicher Ausarbeitung des Vortragsthemas

HA = Hausarbeit

Projekt = Projektleistung

Kurzv = Kurzvortrag

II. Wahlpflichtbereich „Allg. Wahlpflichtbereich BA“

In diesem Bereich sind Module im Umfang von insgesamt mindestens 12 LP zu absolvieren. Module, die im VWL-Vertiefungsbereich, oder Fächer, die als ISA eingebracht werden, können nicht gewählt werden.

| Allg. Wahlpflichtbereich BA | | | |
|------------------------------------|---|----------------|------|
| | VWL | | |
| | Weitere Module aus dem Wahlpflichtbereich „VWL Vertiefung BA“ (siehe oben unter I.) | | |
| | BWL (siehe FSPO BWL) | | |
| WS-14-B-09 | Grundlagen der Wirtschaftsinformatik | 4. Trim. | 6 LP |
| WS-12-B-03 | Personalwesen und Organisation | 5. Trim. | 6 LP |
| WS-13-B-01 | Marketing | 6. Trim. | 6 LP |
| WS-15-B-01 | Produktion und Logistik | 5. Trim. | 6 LP |
| WS-15-B-02 | Führung und Steuerung | 5. Trim. | 6 LP |
| | Mathematik/Statistik (siehe FSPO BWL) | | |
| WS-14-M-05 | Quantitative Methoden IV | 4. o. 6. Trim. | 6 LP |
| WS-16-M-01 | Datenwissenschaft und Maschinelles Lernen | 6. Trim. | 6 LP |
| WS-16-M-02 | Statistische Modellbildung | 6. Trim. | 6 LP |
| | Ökonometrie | | |
| | derzeit kein Angebot | | |
| | Jura (siehe FSPO BWL) | | |
| WS-15-J-05 | Öffentliches Wirtschaftsrecht | 6. Trim. | 6 LP |
| | Public Management (siehe FSPO BWL) | | |
| WS-14-Ö-02 | Grundlagen des Public Management | 5. Trim. | 6 LP |
| | Soziologie | | |
| | derzeit kein Angebot | | |
| | Psychologie (siehe FSPO Psy) | | |
| PSY01003 | Persönlichkeitspsychologie | 4. Trim. | 5 LP |
| PSY01004 | Entwicklungspsychologie | 5. Trim. | 5 LP |
| PSY04003 | Arbeits- Organisations- und Wirtschaftspsychologie I | 4. Trim. | 5 LP |

Anlage 3: Modulübersicht für den Master-Studiengang VWL

(geändert mit Wirkung vom 01.01.2021 durch die 1. ÄndO und mit Wirkung vom 02.08.2023 durch die 2. ÄndO)

| Modul-Nr. | Prüfungsfach | | LP | Prüfung | | Zulas- sungs-vo- raus-set- zungen |
|------------|---|-------|-----|------------------------------|---------|--|
| | Titel | Art | | Art (Dauer) | Trim. | |
| WS-61-V-01 | VWL Vertiefung MA ¹⁾²⁾ (2 x 6 LP) | WP | 12 | 2 x K (90) ⁴⁾ | 8. | keine |
| | Allg. Wahlpflichtbereich MA ³⁾ | WP | 6 | | 8. | keine |
| | Zeitreihenökonometrie | V/Ü P | 6 | K (120) o. Projekt | 8. | keine |
| WS-62-V-01 | VWL Vertiefung MA ¹⁾²⁾ (2 x 6 LP) | WP | 12 | 2 x K (90) ⁴⁾ | 9. | keine |
| | Allg. Wahlpflichtbereich MA ³⁾ | WP | 6 | | 9. | keine |
| | Panel- und räumliche Ökonometrie | V/Ü P | 6 | K (120) o. Projekt | 9. | keine |
| ISA | VWL Vertiefung MA ¹⁾²⁾ (2 x 6 LP) | WP | 12 | 2 x K (90) ⁴⁾ | 10. | keine |
| | Allg. Wahlpflichtbereich MA ³⁾ | WP | 6 | | 10. | keine |
| | Interdisziplinäre Studienanteile, In- haltsbereich III | WP | 5 | § 12 Abs. 5 APO | 10. | keine |
| WS-64-V-01 | Aktuelle Fragen der VWL ¹⁾ | V/Ü P | 6 | K (120) o. Projekt o. RmA | 11. | keine |
| WS-64-V-02 | Volkswirtschaftliches Seminar | S P | 6 | Seminararbeit | 11. | keine |
| | Allg. Wahlpflichtbereich MA ³⁾ | WP | 6 | | 11. | keine |
| ISA | Interdisziplinäre Studienanteile, In- haltsbereich III | WP | 5 | § 12 Abs. 5 APO | 11. | keine |
| WS-64-V-03 | Master-Kolloquium / Master-Thesis (6+20 LP) | K P | 26 | Thesis | 11./12. | keine |
| | Summe | | 120 | | | |

Anm. 1: Unterrichtssprache
Lehrveranstaltungen und Prüfungen können auch in englischer Sprache durchgeführt werden.

Anm. 2: VWL Vertiefung MA (siehe Anlage 4)
In diesem Wahlpflichtbereich sind insgesamt 6 Module zu absolvieren.

Anm. 3: Allg. Wahlpflichtbereich MA (siehe Anlage 4)
Es sind Module im Umfang von insgesamt mindestens 24 LP zu absolvieren. Mindestens 6 LP davon sind in BWL zu erbringen, darüber hinaus bestehen Wahlmöglichkeiten in weiteren Fächern:
VWL, BWL, Mathematik/Statistik, Ökonometrie, Rechtswissenschaft, Soziologie, Psychologie und Public Management. Ausnahmen: Module, die im VWL-Vertiefungsbereich (im Bachelor- oder Masterstudiengang), oder Fächer, die als ISA eingebracht wurden oder werden, können nicht gewählt werden.

Anm. 4: Prüfungsart
Anstelle einer Klausur können nach Maßgabe der Anlage 4 auch andere Prüfungsarten zum Einsatz kommen. Die zum Einsatz kommende Prüfungsart wird von den Prüfenden gemäß § 11 Abs. 3 APO bekannt gegeben.

Legende: V/Ü = Vorlesung und Übung; S = Seminar; K = Kolloquium
P = Pflichtmodul; WP = Wahlpflichtmodul
K = Klausur; Projekt = Projektleistung; RmA = Referat mit Ausarbeitung

Anlage 4: Wahlpflichtbereiche Master VWL

(geändert mit Wirkung vom 01.01.2021 durch die 1. ÄndO und mit Wirkung vom 02.08.2023 durch die 2. ÄndO)

Die folgenden Listen bieten eine Übersicht derjenigen Module, deren Belegung für die beiden Wahlpflichtbereiche „**VWL Vertiefung MA**“ und „**Allg. Wahlpflichtbereich MA**“ möglich ist. Aufgrund der gerade auch von den Studierenden gewünschten, vielfältigen Wahlmöglichkeiten kann die Überschneidungsfreiheit der Klausuren nicht in jedem Fall sichergestellt werden. Zudem kann es zu Zulassungsbeschränkungen kommen, bei denen Fachstudierenden (bspw. BWL, Psychologie) Vorrang gewährt wird.

Für Art und Umfang der Prüfungsleistungen sowie für die Unterrichtssprache gelten die für die Module jeweils einschlägigen Fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen.

Hinweis:

Die Module der Wahlpflichtbereiche werden nicht zwingend in jedem Studienjahr angeboten. Zudem kann das Angebot der Wahlpflichtmodule von Studienjahr zu Studienjahr im Rahmen der angegebenen Semester variieren. Siehe hierzu die entsprechenden Informationen der Professuren.

I. Wahlpflichtbereich „VWL Vertiefung MA“

In diesem Bereich sind sechs Module im Umfang von insgesamt 36 LP zu absolvieren.

| VWL Vertiefung MA | | | | |
|-------------------|---|----------------------------|-------------------|------|
| | | Prüfungsart | Trim. | LP |
| WS-62-V-02 | Konfliktökonomik | K (90) o. mdl.P o. RmA | HT o. WT | 6 LP |
| WS-62-V-03 | Fortgeschrittene Themen der Finanzwissenschaft | K (90) o. mdl.P o. RmA | WT o. FT | 6 LP |
| WS-62-V-04 | Finanzkrisen | K (90) o. mdl.P o. RmA | WT o. FT | 6 LP |
| WS-62-V-05 | Ökonomik des Klimawandels | K (90) o. mdl.P o. RmA | WT o. FT | 6 LP |
| WS-62-V-06 | Empirische Wettbewerbsanalyse | K (90) o. HA o. mdl. P | WT o. FT | 6 LP |
| WS-62-V-07 | Ökonomik digitaler Märkte | K (90) o. HA o. mdl. P | WT o. FT | 6 LP |
| WS-62-V-08 | Regulierungsökonomik | K (90) o. HA o. mdl. P | WT o. FT | 6 LP |
| WS-62-V-09 | Internationale Makroökonomik und Weltwirtschaftsordnung | K (90) o. HA o. Kurzv | WT o. FT o. HT | 6 LP |
| WS-62-V-10 | Internationaler Handel | K (90) o. HA o. Kurzv | WT o. FT o. HT | 6 LP |
| WS-62-V-11 | Politische Ökonomie der Entwicklung | K (90) o. mdl.P o. RmA | HT o. WT | 6 LP |
| WS-62-V-12 | Umweltökonomik und Umweltpolitik | K (90) o. mdl.P o. RmA | HT o. WT | 6 LP |
| WS-62-V-13 | Internationale Aspekte der Entwicklungsökonomik | K (90) o. mdl.P o. RmA | WT o. FT o. HT | 6 LP |
| WS-62-V-14 | Regionalökonomik | K (90) o. mdl.P o. RmA | WT o. FT o. HT | 6 LP |
| WS-62-V-15 | Wirtschaftliche Integration | K (90) o. mdl.P o. RmA | WT o. FT o. HT | 6 LP |
| WS-62-V-16 | Volkswirtschaftliche Aspekte der Steuerung des Technischen Fortschritts | K (90) o. Projekt o. Kurzv | WT o. HT | 6 LP |
| WS-62-V-17 | Aktuelle Fragen der europäischen (Des-) Integration | K (90) o. Projekt o. Kurzv | WT o. HT | 6 LP |
| WS-62-V-18 | Aktuelle Fragen der Wirtschaftspolitik | K (90) o. mdl.P o. RmA | WT o FT o. HT | 6 LP |
| WS-62-V-25 | Ökonomik des Wohlfahrtsstaates | K (90) o. mdl.P o. RmA | WT o. FT o. HT | 6 LP |
| WS-62-V-26 | Fortgeschrittene Spieltheorie | K (90) o. mdl.P o. RmA | WT o. FT o. HT | 6 LP |
| WS-62-V-27 | Theorie der Alterssicherung | K (90) o. mdl.P o. RmA | WT o. FT o. HT | 6 LP |
| WS-62-V-28 | Wachstumstheorie und Politik | K (90) o. mdl.P o. RmA | WT | 6 LP |
| WS-62-V-29 | Arbeitsmarktheorie und Politik | K (90) o. mdl.P o. RmA | WT | 6 LP |
| WS-62-V-30 | Militärökonomik | K (90) o. mdl.P o. RmA | FT | 6 LP |

| | | | | |
|------------|---|--------------------------------|-------------------|------|
| WS-62-V-31 | Internationale Makroökonomik | K (90) o. mdl.P o. RmA | HT | 6 LP |
| WS-62-V-32 | Public Economics und Verhaltensökonomik | K (90) o. mdl.P o. RmA | WT o. FT | 6 LP |
| WS-62-V-33 | Versicherungsökonomik | K (90) o. mdl.P o. RmA | WT o. FT o. HT | 6 LP |
| WS-62-V-34 | Konjunktur | K (90) o. mdl.P o. RmA | WT o. FT o. HT | 6 LP |
| WS-62-V-35 | Fortgeschrittene Ökonometrie | K (90) o. mdl.P o. RmA | WT o. FT o. HT | 6 LP |
| WS-62-V-36 | Scientific Publishing Project | Projekt | WT o. FT o. HT | 6 LP |
| WS-62-V-37 | Fortgeschrittene Verhaltensökonomik | K (90) o. mdl. P o. Projekt | WT o. FT o. HT | 6 LP |
| WS-62-V-38 | Plattformökonomik | K (90) o. HA o. mdl. P | WT o. FT | 6 LP |
| WS-62-V-39 | Fortgeschrittene Themen der Geldpolitik ¹ | K (90) o. mdl.P o. RmA | WT o. FT o. HT | 6 LP |
| WS-62-V-40 | Geldpolitik und Finanzmärkte ² | K (90) o. mdl.P o. RmA | WT o. FT o. HT | 6 LP |
| WS-62-V-41 | Geldpolitik und offene Volkswirtschaften ² | K (90) o. mdl.P o. RmA | WT o. FT o. HT | 6 LP |

Legende:

K = Klausur

mdl. P = mündliche Prüfung (30-60 Min.)

RmA = Referat (20-40 Min.) mit schriftlicher Ausarbeitung des Vortragsthemas

HA = Hausarbeit

Projekt = Projektleistung

Kurzv. = Kurzvortrag

¹ Übergangsregelung der 2. ÄndO: Studierende, die die nicht weiter angebotenen Module „WS-62-V-20 Makroökonomik öffentlicher Finanzen“, „WS-62-V-22 Politische Ökonomik der Geldpolitik“, „WS-62-V-23 Geldpolitik und dynamische Makroökonomik I“ oder „WS-62-V-24 Geldpolitik und dynamische Makroökonomik II“ absolviert haben, können das Modul „WS-62-V-39 Fortgeschrittene Themen der Geldpolitik“ nicht wählen.

² Übergangsregelung der 2. ÄndO: Studierende, die das nicht weiter angebotene Modul „WS-62-V-19 Internationale Finanzmärkte“ absolviert haben, können die Module „WS-62-V-40 Geldpolitik und Finanzmärkte“ und „WS-62-V-41 Geldpolitik und offene Volkswirtschaften“ nicht wählen.

II. Wahlpflichtbereich „Allg. Wahlpflichtbereich MA“

In diesem Bereich sind Module im Umfang von insgesamt mindestens 24 LP zu absolvieren. Mindestens 6 LP davon sind in BWL zu erbringen. Module, die im VWL-Vertiefungsbereich (im Bachelor- oder Masterstudiengang), oder Fächer, die als ISA eingebracht wurden oder werden, können nicht gewählt werden.

| Allg. Wahlpflichtbereich MA | | | |
|------------------------------------|---|-------------|---------|
| | VWL | | |
| | Ein oder zwei Bachelor-Module aus dem Bereich VWL Vertiefung BA (siehe Anlage 2), die im Bachelor-Studium noch nicht belegt wurden. | | je 6 LP |
| | BWL (siehe FSPO BWL) | | |
| WS-24-B-38 | Business Finance | 11. Trim. | 6 LP |
| WS-22-B-34 | Operatives Controlling und Risikocontrolling | 9. Trim. | 6 LP |
| WS-21-B-50 | Technologie- und Innovationsmanagement | 8./9. Trim. | 9 LP |
| WS-21-B-51 | Organisationstheorie | 8. Trim. | 6 LP |
| WS-22-B-52 | Netzwerkmanagement | 9. Trim. | 6 LP |
| WS-24-B-87 | Controlling im sozialen und organisationalen Kontext | 11. Trim. | 3 LP |
| WS-21-B-60 | Internationales Management und Marketing | 8. Trim. | 6 LP |
| WS-21-B-61 | Führung internationaler Unternehmen | 8. Trim. | 6 LP |
| WS-22-B-62 | International Human Resource Management | 9. Trim. | 6 LP |
| WS-22-B-41 | Multinational Business Finance | 9. Trim. | 6 LP |
| WS-21-B-70 | Logistics-Management I | 8. Trim. | 6 LP |
| WS-21-B-71 | Methoden des Operations Research | 8. Trim. | 6 LP |
| WS-21-B-72 | Methoden der Wirtschaftsinformatik | 8. Trim. | 6 LP |
| WS-22-B-73 | Logistics-Management II | 9. Trim. | 6 LP |
| WS-21-B-82 | Organisation und Entscheidung | 8. Trim. | 3 LP |
| | Mathematik/Statistik (siehe FSPO BWL) | | |
| WS-23-M-12 | Spiel- und Entscheidungstheorie | 10. Trim. | 6 LP |
| WS-23-M-17 | Warteschlangentheorie | 9. Trim. | 6 LP |

| | | | |
|------------|---|-----------------|------|
| WS-24-M-14 | Stochastische Prozesse | 8. o. 11. Trim. | 6 LP |
| WS-23-M-18 | Statistical Computing | 10. Trim. | 6 LP |
| WS-22-M-15 | Zeitreihenanalyse | 9. Trim. | 6 LP |
| WS-23-M-19 | Fortgeschrittene Statistik | 10. Trim. | 6 LP |
| | Ökonometrie | | |
| | derzeit kein Angebot | | |
| | Jura (siehe FSPO BWL) | | |
| WS-21-J-12 | Steuerrecht I | 8./9. Trim. | 6 LP |
| WS-23-J-13 | Steuerrecht II | 10. Trim | 6 LP |
| WS-24-J-15 | Spezielles Wirtschaftsrecht | 8. o.11. Trim. | 6 LP |
| WS-23-J-18 | Transportrecht | 11. Trim. | 3 LP |
| WS-23-J-21 | Regulierungsrecht | 10./11. Trim. | 6 LP |
| WS-22-J-32 | Umweltrecht | 9. Trim. | 3 LP |
| WS-22-J-04 | Europäisches Wirtschaftsrecht I & II | 9./10. Trim. | 6 LP |
| | Public Management (siehe FSPO BWL) | | |
| WS-24-Ö-03 | Public Private Partnership | 8. o. 11. Trim. | 6 LP |
| WS-24-Ö-04 | Spezielle Aspekte des Controllings und Finanzmanagements im öffentlichen Sektor | 10. Trim. | 6 LP |
| | Soziologie | | |
| | derzeit kein Angebot | | |